

# ELTERN & KINDER

## Informationen zum Familienrecht

- **Obsorge**
- **Vaterschaft**
- **Unterhalt**
- **Besuchsrecht**
- **Kinderrechte**



**Vorarlberg**  
*Jugendwohlfahrt*

# Die Verantwortung der Eltern und die Rechte der Kinder

Das Familienrecht hat sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Die gesetzlichen Grundlagen mussten an die vielfältigen Beziehungsformen angepasst werden, die es heute zwischen Eltern und Kindern gibt. Dabei wurden die Rechte der Kinder im Sinn der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gestärkt.

Als Prinzip gilt: Elternschaft ist nicht kündbar. Auch wenn sich das Familienleben wandelt, müssen die Beziehung zum Kind und die Verantwortung für sein Wohlergehen im Vordergrund stehen. Es ist gemeinsame Aufgabe von Mutter und Vater, ob sie in einer Partnerschaft leben oder nicht, Entscheidungen so zu treffen, dass sie der Entwicklung ihres Kindes dienen.

Der Staat legt die Grundsätze fest, mischt sich aber nur dann ein, wenn es zum Schutz des Kindes notwendig ist oder eine Familie Unterstützung braucht. Weil Kinder, deren Eltern getrennt leben, in einer besonderen Situation sind, gibt es für sie auch spezielle Bestimmungen.

Diese Broschüre gibt Ihnen Antwort auf Fragen zum aktuellen Familienrecht. Wenn Sie weitere Informationen oder Hilfe brauchen, scheuen Sie sich nicht, die Dienste der Jugendwohlfahrt (Bezirkshauptmannschaft) oder einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf Seite 10 und 11.

## Inhalt

Obsorge .....	3
Besuchsrecht .....	4
Beteiligung der Kinder .....	5
Informations- und Äußerungsrechte .....	5
Großeltern .....	5
Unterhalt .....	6
Vaterschaft .....	8
Namensrecht .....	9
Behörden und Gerichte .....	10
Beratungsstellen .....	11

## Was bedeutet „Obsorge“?

Unter dem Begriff „Obsorge“ versteht man die rechtliche Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung der Kinder, die Verwaltung ihres Vermögens und die gesetzliche Vertretung in allen Angelegenheiten.

Zu den Aufgaben der Pflege und Erziehung gehören in erster Linie die Sorge für die Gesundheit, die Aufsichtspflicht, die Förderung der Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie seiner schulischen und beruflichen Ausbildung. In diesen Fragen müssen die Eltern den Willen des Kindes berücksichtigen – soweit es ihre Lebensverhältnisse erlauben und es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

## Mein Kind ist ehelich: Wer hat die Obsorge?

Mutter und Vater sind gleichberechtigt mit der Obsorge betraut. Das heißt, dass jeder Elternteil das Kind in der Regel selbstständig vertreten, also beispielsweise seinen Reisepass beantragen kann. Falls Mutter und Vater nichts anderes vereinbaren, bleibt die gemeinsame Obsorge auch nach einer Scheidung aufrecht. In diesem Fall müssen sie dem Gericht aber eine Vereinbarung vorlegen, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Wenn sich die Eltern selbst mit Unterstützung (Beratung oder Mediation) nicht einigen können, muss das Gericht entscheiden, welcher Elternteil die Obsorge erhält.



## Mein Kind ist unehelich: Wer hat die Obsorge?

Bei unehelichen Kindern ist die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Die Eltern können sich aber jederzeit darauf einigen, dass auch der Vater Obsorgeverantwortung übernehmen soll, und

dies beim Bezirksgericht beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie getrennt wohnen. Falls die Eltern heiraten, wird das Kind kraft Gesetz ehelich.

## Die Mutter des Kindes ist noch nicht volljährig: Wer hat die Obsorge?

Die Pflege und Erziehung des Kindes sind Aufgaben der Mutter, auch wenn sie minderjährig ist. Die gesetzliche Vertretung sowie die Vermögensverwaltung über-

nimmt aber, sofern das Gericht nicht jemand anderen damit betraut, bis zur Volljährigkeit der Mutter die Jugendwohlfahrt.

## Was versteht man unter „Besuchsrecht“?

Jedes Kind hat ein Recht auf Kontakt mit seinem getrennt lebenden Elternteil; genauso wie dem getrennt lebenden Elternteil das Recht zusteht, Kontakt mit seinem Kind zu haben. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, diese Rechte im Alltag umzusetzen.

Gelingt es Vater und Mutter nicht, sich zu einigen, sollte die Unterstützung einer Beratungsstelle in Anspruch genommen werden (siehe Seite 11). Es besteht ferner die Möglichkeit, eine Kontaktregelung beim Bezirksgericht zu beantragen. Auch eine Besuchsbegleitung kann helfen, das Recht auf Kontakt zu sichern.

## Können die Kinder mitentscheiden?

Bei Veränderungen im Familienleben sollten die Kinder informiert und ihre Anliegen berücksichtigt werden. Auch das Gericht und die Jugendwohlfahrt beziehen die Kinder altersgerecht in die Entscheidungsfindung mit ein.

In einigen wichtigen Belangen (z.B. beim Besuchsrecht, bei medizinischen Behandlungen, einer

Namensänderung oder der Religionszugehörigkeit) haben über 14-Jährige besondere Rechte und es können Entscheidungen nicht gegen ihren Willen getroffen werden. Es steht ihnen das Recht zu, sich in Fragen der Obsorge, was Pflege und Erziehung betrifft, sowie in Fragen des persönlichen Kontakts auch selbst an das Bezirksgericht zu wenden.

## Ein Elternteil ist nicht mit der Obsorge betraut: Welche Rechte hat er außer dem Besuchsrecht?

Es entlastet Kinder mit getrennten Eltern sehr, wenn sich Mutter und Vater in zentralen Fragen einigen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber ein regelmäßiges Gespräch notwendig. Der mit der Obsorge betraute Elternteil muss den anderen nicht mit der Obsorge

betrauten Elternteil über wichtige Angelegenheiten im Leben des Kindes informieren und ihm die Gelegenheit geben, seine Meinung zu äußern. Wesentliche Fragen sind zum Beispiel ein Wohnungswechsel, die Wahl der Schulausbildung oder ernste Erkrankungen.

## Haben auch Großeltern Rechte und Pflichten?

Großeltern steht das Recht zu, Kontakt mit ihren Enkeln zu haben. Das Gleiche gilt umgekehrt.

Unter Umständen können die Großeltern auch unterhaltspflichtig sein.

## Der getrennt lebende Elternteil oder die Großeltern nehmen ihre Rechte nicht zum Wohl des Kindes wahr: Was kann geschehen?

Der obsorgende Elternteil sollte in diesem Fall zunächst versuchen, den Konflikt mit der betreffenden Person zu lösen. Gelingt das nicht, gibt es Hilfe bei Beratungsstellen (siehe Seite 11), eine Unterstützung, die vor allem dann wichtig

ist, wenn das Kind auffälliges Verhalten zeigt. Das Gericht muss entsprechende Verfügungen treffen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Falls erforderlich, werden auch die Kontakt- und Mitspracherechte eingeschränkt.

## Wie werden die Unterhaltszahlungen berechnet und festgelegt?

Solange sich ein Kind nicht selbst erhalten kann, hat es gegenüber beiden Elternteilen Anspruch auf Unterhalt. Der getrennt lebende

Elternteil ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Wie viel Geldunterhalt bezahlt werden muss, hängt vom Bedarf des Kindes sowie vom Einkommen und von den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen ab.

Die Höhe der Unterhaltszahlungen beträgt je nach Alter des Kindes zwischen 16 und 22 Prozent des Monatsnettoeinkommens. Sonderzahlungen, Überstunden und Zulagen werden dabei berücksichtigt; weitere Unterhaltspflichten verringern den Prozentsatz.



## Genügt es, die Unterhaltszahlung frei zu vereinbaren?

Grundsätzlich schon, es ist aber empfehlenswert eine schriftliche Abmachung über die Unterhaltszahlung bei der Jugendwohlfahrt oder beim Bezirksgericht abzu-

schließen. So eine Vereinbarung ist sofort durchsetzbar. Im Streitfall kann die Unterhaltsfestsetzung beim Bezirksgericht beantragt werden.

## Ein Elternteil bezahlt keinen Unterhalt: Was tun?

Es besteht die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche von der Jugendwohlfahrt durchsetzen zu lassen. Auch Unterhaltsrückstände können geltend gemacht werden. Lässt sich das Geld auch durch

Exekution nicht beschaffen, besteht, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, Anspruch auf staatlichen Unterhaltsvorschuss oder auf Sozialhilfe.

## Wann kann der Unterhalt erhöht werden?

Der Unterhaltsanspruch erhöht sich, wenn der Bedarf (Alter) des Kindes oder das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils gestiegen ist. Allerdings erfolgt keine automatische Anpassung, sondern jede Erhöhung (und Herabsetzung) der Unterhaltszahlungen muss vereinbart bzw. beantragt werden.

Der Unterhalt dient grundsätzlich dazu, die laufenden Kosten zu decken. Für bestimmte Extra-Ausgaben (z.B. für Zahnregulierungen oder Brillen) ist aber eine zusätzliche Abgeltung als Sonderbedarf vorgesehen.

## Wie lange haben Kinder Anspruch auf Unterhalt?

Bis sie sich selber erhalten können, haben Kinder Anspruch auf Unterhalt – das heißt in der Regel bis zum Abschluss der Berufsaus-

bildung. Der Unterhaltsanspruch endet also nicht automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes.

## Die Vaterschaft ist nicht klar: Was ist zu tun?

Gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen hat jedes Kind das Recht, seine Eltern, soweit es möglich ist, zu kennen. Die Mutter eines unehelichen Kindes hat in seinem Interesse dafür zu sorgen, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Sie ist zugleich aber nicht verpflichtet, den Namen des Vaters anzugeben. Hier steht das Recht des Kindes dem Recht der Mutter entgegen.

Die Vaterschaft wird entweder durch Anerkennung oder, falls Zweifel bestehen, in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt. Unter Umständen kann auch bei einer bereits bestehenden Vater-

schaft beantragt werden, die Abstammung des Kindes vom Gericht klären zu lassen. Dabei sind besondere Fristen zu beachten. Der Vater eines unehelichen Kindes kann seine Vaterschaft durch eine persönliche Erklärung anerkennen (möglich bei: Standesamt, Bezirkshauptmannschaft, Bezirksgericht, Notar, im Ausland bei den österreichischen Botschaften und Konsulaten).

Die Jugendwohlfahrt bietet Beratung in allen Fragen zur Vaterschaft. Auf Wunsch vertritt sie das Kind bei der Feststellung der Vaterschaft.



## Der als Vater Bezeichnete erkennt die Vaterschaft nicht an: Was tun?

Auf Antrag des Kindes, vertreten durch die Mutter oder die Jugendwohlfahrt, stellt das Gericht fest, wer sein Vater ist. Durch moderne

DNA-Analysen kann eine Vaterschaft praktisch nachgewiesen oder ausgeschlossen werden.

## Der Vater wurde nicht festgestellt: Welche Nachteile hat das Kind?

Für eine gute Entwicklung ist es von großer Bedeutung, dass ein Kind über seine Herkunft Bescheid weiß. Wird nicht festgestellt wer sein Vater ist, entgehen dem Kind überdies berechnete Unterhalts-

zahlungen sowie erb- und pensionsrechtliche Ansprüche. Ferner können sich bei öffentlichen Beihilfen finanzielle Nachteile ergeben.

## Welchen Namen bekommt ein unehelich geborenes Kind?

Ein unehelich geborenes Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter bei der Geburt des Kindes hat. Eine begründete Namens-

änderung ist aber jederzeit möglich. Die zuständige Stelle ist die Bezirkshauptmannschaft.

## Behörden und Gerichte

### Bezirkshauptmannschaften, Abteilung Jugendwohlfahrt

[www.vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften](http://www.vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften)

0 55 52 / 61 36-0	Bludenz, Schloßplatz 2
0 55 74 / 49 51-0	Bregenz, Seestraße 1
0 55 72 / 308-0	Dornbirn, Klaudiastraße 2
0 55 22 / 35 91-0	Feldkirch, Schloßgraben 1

### Bezirksgerichte

[www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) > „Gerichtsdatenbank“

0 55 14 / 22 06-0	Bezau, Platz 39
0 55 52 / 6 30 81-0	Bludenz, Sparkassenplatz 4
0 55 74 / 49 31-0	Bregenz, Anton-Schneider-Straße 14
0 55 72 / 38 43-0	Dornbirn, Kapuzinerstraße 12
0 55 22 / 302-0	Feldkirch, Churerstraße 13
0 55 56 / 7 22 02-0	Schruns, Gerichtsweg 3



## Beratungsstellen

### **IFS – Institut für Sozialdienste**

**www.ifs.at**

0 55 12 / 20 79-0	Andelsbuch, Hof 320
0 55 52 / 6 23 03-0	Bludenz, Hermann-Sander-Straße 1
0 55 74 / 4 28 90-0	Bregenz, St.-Anna-Straße 2
0 55 72 / 2 13 31-0	Dornbirn, Frühlingstraße 11
0 55 22 / 7 59 02-0	Feldkirch, Schießstätte 14
0 55 76 / 7 33 02-0	Hohenems, Franz-Michael-Felder-Straße 6
0 55 17 / 53 15-51	Riezlern, Walserstraße 52

### **EFZ – Ehe- und Familienzentrum der Katholischen Kirche Vorarlberg**

**www.efz.at**

0 55 52 / 3 39 11	Bludenz, WIFI-Gebäude
0 55 72 / 3 29 32	Dornbirn, Marktplatz 1
0 55 22 / 8 20 72	Feldkirch, Herrengasse 4
0 55 22 / 7 41 39	Bereich Alleinerziehende

### **Kinder- und Jugendanwalt**

**www.kija.at**

0 55 22 / 8 49 00	Feldkirch, Schießstätte 12
-------------------	----------------------------

### **Informationen im Internet**

**www.vorarlberg.at/jugendwohlfahrt**

**www.help.gv.at**

**www.familie.bmsg.gv.at** > „Familienrecht“ und „Trennung & Scheidung“  
(mit MediatorInnenliste für geförderte Mediation)

**www.justiz.gv.at** > „Bürgerinfo“ und „Mediatorenliste“

**www.psychotherapie.at/vlp**

**www.familienhandbuch.de**

**Die Broschüre finden Sie auch im Internet unter**

**www.vorarlberg.at/jugendwohlfahrt**

**Herausgeber:**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Gesellschaft und Soziales  
Fachbereich Jugendwohlfahrt  
Landhaus  
6901 Bregenz

**[www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)**



**Vorarlberg**  
*unser Land*